



Statuten

Gemeinnütziger Verein
Mellingen
Gegründet 1898

EINLEITUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Verein Mellingen" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Mellingen.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert gemeinnützige Bestrebungen und übernimmt Aufgaben, die der Allgemeinheit dienen, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Der Verein kann eine Ludothek unterhalten.

II MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Es besteht die Möglichkeit der Einzel- oder Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt hat schriftlich auf die Jahresversammlung hin bis spätestens Ende der Anmeldefrist zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Jahresversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Jahresversammlung fasst Beschluss zum Eintreten auf nicht traktandierte Gegenstände. Wird Eintreten abgelehnt, ist der Gegenstand als Traktandum der nächsten Jahresversammlung zu nennen.

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss den Statuten).

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die Vereinsadresse zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Jahresversammlung.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die a.o. Jahresversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Jahresversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Die Stimmen der schriftlichen Jahresversammlung werden in den verschlossenen Umschlägen bei einer durch den Vorstand zu bestimmenden Person bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeugin für die Auszählung fungiert eine vorab bestimmte Stimmenzählerin. Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin und der Protokollführerin.

Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und der Ludothek
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin (allenfalls Co-Präsidium) und der Revisionsstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die gesamthaft CHF 5000.-- pro Jahr übersteigen.
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Jahresversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt. Vorbehalten bleiben Eintretensbeschlüsse gem. Art 5 Abs 3.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin (wenn kein Co-Präsidium), die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin (oder der Co-Präsidentinnen) beginnt mit deren Wahl, d.h.

die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor einer Jahresversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt analog Art. 7.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Jahresversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Erlass des Reglements für die Ludothek und allfällig anderen Einrichtungen.
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Revisionsstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und der Rechnung der Ludothek zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Die Ludothek beschafft die finanziellen Mittel durch Ausleihgebühren, Jahresbeitrag sowie Spenden.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein, in welche die Buchhaltung der Ludothek integriert ist.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Das Vermögen der Ludothek soll für einen ähnlichen Verwendungszweck bestimmt werden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 2. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 25. Februar 2020.

Die Präsidentin:

Franca Burri



Die Aktuarin:

Yvette Nick



Mellingen, im März 2021